

Liefer- und Verkaufsbedingungen für PKW Neufahrzeuge

I. Allgemeines

1. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen sind integrierter Bestandteil jeder Bestellung und des durch deren Annahme zustande kommenden Vertrages zwischen Käufer und Lieferfirma.

2. Liegt hinsichtlich der wesentlichen Eigenschaften des Kaufgegenstandes eine unspezifizierte Bestellung des Käufers vor, so ist dieser verpflichtet, über Aufforderung der Lieferfirma die Bestellung innerhalb angemessener Zeit, längstens innerhalb von vierzehn Tagen, zu spezifizieren; erst damit kommt dieser Vertrag rechtsverbindlich zustande.

Wenn der Käufer bei seiner Bestellung lediglich Ausstattungswünsche nicht oder nicht genau bekannt gegeben hat und diese Wünsche trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht bekannt gibt, gilt die Lieferung der Standardausstattung als vereinbart, sofern der Käufer anlässlich der Nachfristsetzung auf die Bedeutung seiner Nichtäußerung besonders hingewiesen worden ist.

3. Erhält der Käufer binnen 2 Wochen ab Einlangen seiner Bestellung am Sitz der Lieferfirma keine Auftragsbestätigung, so kann er seine ansonsten unwiderrufliche Bestellung mittels eingeschriebenen Briefes unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen widerrufen. Ist der Käufer ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), ist dieser an seine Bestellung lediglich vier Wochen gebunden.

4. Dieser Vertrag kommt erst durch Annahme der Bestellung durch die Lieferfirma (Auftragsbestätigung) zustande. Als Auftragsbestätigung gelten auch Lieferanzeige, Rechnung, Auslieferung.

5. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz der Lieferfirma. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Bestellung und dem durch Annahme der Bestellung zustande gekommenen Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Lieferfirma. Dies gilt für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG nur dann, wenn deren Wohnort, der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der Beschäftigungsort im Sprengel des obigen Gerichtes liegt.

6. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung durch Käufer und Lieferfirma. Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dar und ersetzt alle etwaigen mündlichen Abreden zwischen diesen.

7. Jeder Vertragspartner muss eine Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem anderen schriftlich mitteilen, andernfalls gelten alle an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des betroffenen Vertragspartners gesendeten Erklärungen des anderen Vertragspartners als rechtswirksam erfolgt. Dies gilt nicht für bloß vorübergehende Abwesenheiten des Käufers von seiner Anschrift.

8. Ist mehr als eine Person Käufer, so haften die Käufer für die aus der Bestellung und dem Vertrag folgenden Verpflichtungen gegenüber der Lieferfirma zur ungeteilten Hand.

9. Der Käufer sichert der Lieferfirma zu, das/die kaufgegenständliche(n) Fahrzeug(e) zum (privaten oder gewerblichen) Eigengebrauch und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs zu erwerben. Der Käufer verpflichtet sich, die Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abzutreten

und das Fahrzeug / die Fahrzeuge nicht innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe aus gewerblichen Zwecken (d.h. zwecks Erzielung eines Gewinns oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils) weiterzueräußern. Dies gilt nicht, sofern die Lieferfirma der Abtretung oder der Veräußerung zuvor schriftlich zustimmt.

Wird ein Fahrzeug entgegen der vorstehenden Regelung veräußert oder die Ansprüche aus diesem Vertrag abgetreten, ist die Lieferfirma berechtigt, die Auslieferung des Fahrzeuges an den neuen Berechtigten zu verweigern; des Weiteren ist der

Käufer verpflichtet, an die Lieferfirma eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Bruttokaufpreises inkl. aller Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sofern der Verkäufer kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist, bleibt der Lieferfirma die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Für den Fall, dass die in der bestätigten Bestellung angeführten Steuern und Abgaben (insbes. MwSt. und NoVA) bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöht werden oder neue durch die Lieferung ausgelöste Abgaben eingeführt werden, sind diese Erhöhungen vom Käufer zu tragen. Entsprechendes gilt zugunsten des Käufers für die Herabsetzung oder den Entfall derartiger Abgaben.

2. Zwischen Aufgabe der Bestellung und der Auslieferung des Fahrzeuges kann es (neben den Fällen des Punkt II.1.) zu einer Anpassung der Kaufpreiskalkulation und somit zu einer Erhöhung oder Verminderung des Kaufpreises kommen, wenn

a) sich gesetzliche oder behördliche Vorschriften, , Tarifierungsbescheide oder Devisenkurse sowie Frachtkurse ändern, ebenso durch Ausstattungsänderungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder

b) sich die Einkaufspreise des Kaufgegenstandes verändern. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KschG, findet dieser Punkt II. 2. keine Anwendung.

3. Wenn zwischen Aufgabe der Bestellung und Auslieferung eine Erhöhung des Bruttokaufpreises (inkl. Steuern und Abgaben) von mehr als 10% erfolgt, kann der Käufer vom Vertrag innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Verständigung durch schriftliche Erklärung zurücktreten, andernfalls er an den Vertrag gebunden bleibt. Die Lieferfirma hat den Käufer von der Preiserhöhung, verbunden mit einer Information über sein Rücktrittsrecht und die Folgen der Unterlassung der fristgemäßen ausdrücklichen Rücktrittserklärung zu verständigen. Im Falle des Rücktrittes gilt Punkt III. 5. analog.

4. Der Kaufpreis ist mangels anderer Vereinbarung spätestens bei Auslieferung zu bezahlen. Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital verrechnet.

5. Die Geltendmachung von Gegenforderungen seitens des Käufers durch Aufrechnung ist ausgeschlossen. Ist der Käufer ein Verbraucher im Sinne des KSchG gilt diese Bestimmung nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Lieferfirma sowie für Forderungen des Käufers, die im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten stehen, gerichtlich festgestellt oder von der Lieferfirma anerkannt worden sind.

6. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das angegebene Bankkonto der Lieferfirma oder an mit firmenmäßig gefertigter Inkassovollmacht ausgewiesene Vertreter der Lieferfirma erfolgen.

7. Wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder Erstellung einer vereinbarten Sicherheit in Verzug gerät, kann die Lieferfirma Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung begehren, oder – auch nach Übergabe – unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurücktreten und vollen Schadenersatz verlangen. In letzterem Fall ist der Käufer verpflichtet, der Lieferfirma eine verschuldens- und schadensunabhängige Vertragsstrafe von 10% des Bruttokaufpreises inkl. aller Steuern und Abgaben zu bezahlen. Ist der Käufer kein Verbraucher im Sinne des KSchG unterliegt die Vertragsstrafe nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens der

Lieferfirma vorbehalten.

8. Von fälligen Beträgen hat der Käufer Zinsen in Höhe von 4% über dem 12-Monats-EURIBOR, mindestens jedoch 12% jährlich zu entrichten.

III. Kaufgegenstand, Lieferung und Abnahme

1. Die Bestellung gilt für einen Kraftwagen in der im Zeitpunkt der Bestellung üblichen Ausführung. Die Angaben der Lieferfirma bzw. des Lieferwerkes über Leistung, Geschwindigkeit, Gewicht, Betriebskosten etc. sind Durchschnittswerte. Serienmäßige Änderungen oder Abweichungen in Form, Konstruktion, Design und Ausstattung sind, bis zur Auslieferung vorbehalten; ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gilt dies nur insoweit solche Änderungen oder Abweichungen dem Verbraucher zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Die Lieferfirma ist weder verpflichtet, Änderungen der serien- bzw. standardmäßigen Ausrüstung seit Bestellung nachzuliefern oder vorzunehmen, noch anstatt des bestellten Modelles ein inzwischen allenfalls neu herausgekommenes Modell zu liefern.

2. Eine Überstellung des Kaufgegenstandes durch die Lieferfirma erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gelten für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware die gesetzlichen Regelungen.

3. Wenn die verbindlich vereinbarte Lieferfrist (Termin) überschritten wird, kann der Käufer unter Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Die Lieferfirma hat diesfalls alle empfangenen Leistungen an den Käufer zurückzuerstatten. Die Lieferfirma gerät nicht in Verzug, wenn die Lieferfrist bei Kraftfahrzeugen mit serienmäßiger Ausstattung um vier Wochen, bei Kraftfahrzeugen mit Sonderausführungen um acht Wochen überschritten wird. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges der Lieferfirma sind zur Gänze ausgeschlossen; dies gilt nicht im Falle eines auf Seiten der Lieferfirma bestehenden Vorsatzes. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gilt dies darüber hinaus nicht im Falle einer von der Lieferfirma zu vertretenden groben Fahrlässigkeit.

Fälle von höherer Gewalt, wie Transportsperrern und Behinderungen, Streiks, Betriebsstörungen, Krieg oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferwerkes/der Lieferfirma liegen, schließen einen Verzug der Lieferfirma aus.

4. Der Käufer muss den Kaufgegenstand innerhalb von zehn Tagen ab Lieferanzeige übernehmen. Die Übergabe (Gefahrenübergang) gilt längstens als am letzten Tage dieser Frist erfolgt. Der Käufer hat bei Übernahmeverzug die Kosten der Lieferfirma insbesondere für Aufbewahrung und Versicherung des Kaufgegenstandes zu tragen; die Lieferfirma treffen jedoch weder die Obsorgepflichten eines Verwahrers, noch eine Verpflichtung zur Versicherung.

5. Die Lieferfirma kann bei objektivem Annahme- und Zahlungsverzug des Käufers auch für den Fall, dass sie auf Vertragserfüllung besteht, über den Kaufgegenstand frei verfügen und an dessen Stelle nach Maßgabe der Verfügbarkeit binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.

6. Nimmt der Käufer oder ein von ihm Beauftragter den Kaufgegenstand vor Übernahme in Betrieb, so erfolgt damit der Gefahrenübergang auf den Käufer. Eine Überstellung oder ein Versand des Kaufgegenstandes durch die Lieferfirma geschieht auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

7. Der Käufer kann vor Übernahme den Kaufgegenstand prüfen und zu diesem Zweck eine kurze Probefahrt durchführen. Mängel des Kaufgegenstandes sind vor Übernahme sofort

schriftlich zu rügen. Wenn der Käufer den Kaufgegenstand ohne Prüfung bzw. ohne Mängelrüge übernimmt, so gilt der Kaufgegenstand als vertragsgemäß geliefert. Dies gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus diesem Vertrag Eigentum der Lieferfirma. Der Eigentumsvorbehalt kann auf dem Kaufgegenstand vermerkt und auch im Typenschein eingetragen werden, der Typenschein kann von der Lieferfirma einbehalten werden.

2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken (Vollkasko) zu versichern und die Versicherungspolizze zu Gunsten der Lieferfirma zu vinkulieren. Die Lieferfirma ist berechtigt, die vertragsgemäße Versicherung samt Vinkulierung auf Kosten des säumigen Käufers zu veranlassen.

3. Wenn der unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufgegenstand von dritter Seite in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet oder zurückbehalten wird, muss der Käufer die Lieferfirma hiervon unverzüglich schriftlich verständigen. Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, auch den Dritten über das Eigentumsrecht der Lieferfirma zu informieren. Alle für die Beseitigung der Wirkungen einer Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes von dritter Seite aufgelaufenen Kosten hat der Käufer zu tragen.

V. Vertragsauflösung

Bei einer – vom Käufer zu vertretenden – Vertragsauflösung durch Rücktritt gemäß II. 7. muss der Käufer den Kaufgegenstand auf seine Kosten und Gefahr an die Lieferfirma zurückstellen und kann die Lieferfirma bei Säumigkeit des Käufers den Kaufgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers zurückholen. Für letzteren Fall verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Besitzstörung oder Entziehung. Der Käufer ist verpflichtet, der Lieferfirma neben Vertragsstrafen und gegebenenfalls Schadenersatz ein angemessenes Entgelt für die Benutzung des Kaufgegenstandes zu bezahlen. Bei außerordentlicher Abnutzung ist der Käufer auch zum Ersatz der hierdurch eingetretenen Wertminderung verpflichtet; diese ist durch das Benützungsentgelt nicht abgegolten. Der Käufer erhält die von ihm geleisteten Zahlungen abzüglich Gegenforderungen (inklusive Vertragsstrafen) der Lieferfirma zurück.

VI. Gewährleistung und Garantie

1. Die das kaufgegenständliche Fahrzeug betreffende Garantie des Herstellers besteht nach Maßgabe seiner Garantiebedingungen unabhängig von nachstehenden Gewährleistungsbestimmungen. Die Gewährleistung beschränkt sich auf eine dem Stand der Technik für vergleichbare Fahrzeuge des Typs des Kaufgegenstandes entsprechende Fehlerfreiheit bei Auslieferung.

2. Die Lieferfirma leistet für den Kaufgegenstand nach Maßgabe der gesetzlichen und der folgenden Bestimmungen Gewähr: Die Lieferfirma leistet Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand dem Vertrag entspricht und insbesondere die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt.

3. Es wird nur für solche Mängel Gewähr geleistet, die bereits bei der Übergabe des Kaufgegenstandes vorhanden waren.

4. Bei Vorliegen eines Gewährleistungsmangels kann der Käufer nur dann eine Preisminderung oder – bei Vorliegen eines nicht bloß geringfügigen Mangels – die Wandlung verlangen, wenn die Lieferfirma nicht in angemessener Frist eine Verbesserung

der mangelhaften Sache oder deren Austausch gegen eine mangelfreie vornimmt.

5. Im Falle der Geltendmachung eines berechtigten Wandlungsbegehrens durch den Käufer hat dieser der Lieferfirma ein angemessenes Entgelt für die Benützung des Fahrzeuges bis zu diesem Zeitpunkt zu bezahlen.

6. Betreffend Fremdaufbauten beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Käufers darauf, die Abtretung etwaiger Ansprüche der Lieferfirma gegen die Erzeugerfirmen zu begehren. Dies gilt nicht wenn der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG ist.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag der Übergabe des Kaufgegenstandes.

8. Der Käufer verzichtet gegenüber der Lieferfirma auf die Rückgriffsrechte gemäß § 933b ABGB, wenn er als Unternehmer einem Verbraucher Gewähr für das kaufgegenständliche Fahrzeug leistet.

9. Der Käufer hat wegen eines Gewährleistungsmangels auch aus dem Titel des Schadenersatzes nur die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Ansprüche. Schadenersatzansprüche des Käufers sowohl wegen eines Gewährleistungsmangels als auch wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, wenn die Lieferfirma am Vorliegen des Mangels kein grobes Verschulden trifft. Das Vorliegen eines Verschuldens auf Seiten der Lieferfirma ist vom Käufer zu beweisen; ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG,

gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

VII. Schadenersatzansprüche

1. Über die in Punkt III., V. und VI. angeführten Ansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des Käufers gegen die Lieferfirma – aus welchem Rechtstitel immer – sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf von der Lieferfirma zu vertretendem vorsätzlichen Handeln beruhen. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gilt vorstehender Ausschluss auch dann nicht, wenn eine von der Lieferfirma zu vertretende grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Reine Vermögensschäden wie entgangener Gewinn oder frustrierte Aufwendungen, indirekte Schäden und Schäden Dritter werden keinesfalls ersetzt.

2. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Lieferfirma wird im Falle der Geltendmachung von Schäden durch einen Fehler des Kaufgegenstandes dem Käufer in angemessener Frist den Hersteller oder Importeur oder denjenigen benennen, der der Lieferfirma das Produkt geliefert hat.

Stand 08/2016